

Ausgabe 1
12. Januar 2023

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Weitere Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz 2018

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. Januar 2023

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung bei treuhänderischer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft

Zugangsvermutung bei regelmäßig zustellungsfreien Tagen innerhalb der Drei-Tages-Frist

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 10. Januar 2023

Terminplaner

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Weitere Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz 2018

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben weitere Zweifelsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung erläutert. Dies in Ergänzung und Änderung des früheren Anwendungsschreibens vom 21. Mai 2019.

Die in Ergänzung der bisherigen Textziffer 31 neu hinzugekommenen Randziffern regeln zum einen die Pflichten des Entrichtungspflichtigen (der Entrichtungspflichtige für den Steuerabzug ist auch der Schuldner der Kapitalerträge) zur **Prüfung der Mindesthaltedauer** und Fälle, in denen ihm Informationen vorliegen, aus denen sich ein offensichtlich fehlendes Mindestwertänderungsrisiko auf Ebene des Spezial-Investmentfonds oder auf Ebene der Anleger ergibt, was eine Versagung der Abstandnahme oder Erstattung des Steuerabzugs zur Folge hat.

Zudem werden die Aufgaben und Pflichten des Entrichtungspflichtigen hinsichtlich der **Steuerbescheinigung** geregelt. Außerdem werden die Regelungen für Steuerbescheinigungen, die für vor dem 1. Januar 2024 und für nach dem 31. Dezember 2023 zugeflossene Kapitalerträge ausgestellt werden, in dem Änderungsschreiben des Ministeriums besprochen.

Anmerkung: Die Anwendungsscheiben zum Investmentsteuergesetz 2018 wurden in der Vergangenheit des Öfteren ergänzt bzw. geändert; siehe hierzu unseren **Blogbeitrag vom 11. November 2020**.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 30. Dezember 2022 (<u>IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :027</u>), veröffentlicht am 3. Januar 2023.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 12. Januar 2023

Zwischenurteil X R
14/21: Wirksame
förmliche Zustellung
setzt auch während der
Covid-19-Pandemie den
Versuch einer
Übergabe des
Schriftstücks voraus

Eine wirksame Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten (§ 180 ZPO) setzt voraus, dass zuvor ein erfolgloser Versuch der Ersatzzustellung in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Adressaten (§ 178 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO) unternommen wurde. Allein aus den allgemeinen während der Covid-19-Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen kann nicht abgeleitet werden, dass in dieser Zeit eine Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten ohne vorherigen Versuch der Ersatzzustellung in der Wohnung oder den Geschäftsräumen als wirksam anzusehen wäre.

19. Oktober 2022

Zum Urteil, siehe auch die Pressemitteilung 002/23.

Urteil III R 56/20: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse im Handel Eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Mieten für Mehrwegbehältnisse scheidet aus, wenn das Vertragsverhältnis neben der Gebrauchsüberlassung auch umfangreiche Werk-, Dienstleistungs- und Transportvertragselemente enthält und das Mietvertragselement dem gesamtvertraglichen Leistungsbündel nicht das Gepräge gibt. Gibt ein Handelsunternehmen seinem mit ihm in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung stehenden Lieferanten vor, dass dieser die Ware in einem bestimmten Steigentyp zu liefern hat, führt eine wiederholte Anmietung dieses Steigentyps bei unterstelltem Eigentum zur Annahme von Anlagevermögen.

01. Juni 2022

Zum Urteil

Urteil IX R 29/21:
Sofortabzug von
Mieterabfindungen als
Werbungskosten bei
den Einkünften aus
Vermietung und
Verpachtung

Der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist auf bauliche Maßnahmen an Einrichtungen des Gebäudes oder am Gebäude selbst beschränkt. Aufwendungen, die durch die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich (mit-)veranlasst sind, unterfallen nicht § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Eine Abfindung, die der Steuerpflichtige für die vorzeitige Kündigung des Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an seinen Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, gehört nicht zu den Aufwendungen i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

20. September 2022

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VII R 3/20: Hinzurechnung von Beförderungskosten bei passiver Veredelung

01. Juni 2022

Zum Urteil

Urteil V R 29/20: Vorsteuerabzug und private Verwendung im Rahmen eines Ehegatten-Vorschaltmodells

29. September 2022

Zum Urteil

Urteil VIII R 1/19: Besteuerung der Rückzahlung einer unter Nominalwert erworbenen Kapitalforderung

25. Oktober 2022

Zum Urteil

Urteil XI R 3/22: Kein Vorsteuerabzug für bürgerliche Kleidung

24. August 2022

Zum Urteil

Urteil IX R 20/21: Private Veräußerungsgeschäfte - Besteuerung des auf tageweise vermietete Räume entfallenden Veräußerungsgewinns

19. Juli 2022

Zum Urteil

Urteil V R 4/20: Zur zeitnahen Dokumentation der Zuordnungsentscheidung

29. September 2022

Zum Urteil

Urteil XI R 44/20: Zur Aufrechnung im Insolvenzverfahren

03. August 2022

Zum Urteil

Urteil V R 15/20: Formelle Satzungsmäßigkeit einer ausländischen Satzung

18. August 2022

Zum Urteil

Urteil V R 26/21: Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen 08. September 2022

Zum Urteil, siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil <u>V R 27/21</u> vom selben Tag.

Rechtsprechung im Blog

Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung bei treuhänderischer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Hinzurechnungsbesteuerung gem. § 7 Abs. 1 Außensteuergesetz auch dann Anwendung findet, wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger treuhänderisch an einer ausländischen (hier: Schweizer) Zwischengesellschaft beteiligt ist. Die festgestellten Hinzurechnungsbeträge im Streitfall sind für das Gericht auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Sachverhalt

Der Kläger, eine natürliche und in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, ist als Alleingesellschafter u.a. an einer polnischen und italienischen Kapitalgesellschaft beteiligt. Von 2005 bis 2011 war der Kläger zudem Direktor der X. Schweiz AG, einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft. Der Kläger reichte in den Jahren 2006 bis 2008 Gelder an die X. Schweiz AG aus, über deren Verwendung er unterschiedliche Angaben machte. Die Steuerfahndung fand bei Durchsuchungen u.a. Unterlagen und Hinweise zu Darlehensbeziehungen zwischen der X. Schweiz AG und der polnischen sowie italienischen Kapitalgesellschaft des Klägers.

Das Finanzamt ging aufgrund verschiedener Indizien sowie einem Auskunftsersuchen gegenüber den Schweizer Steuerbehörden davon aus, dass der Kläger seit der Übernahme des Direktorenamts im Jahre 2005 an der X. Schweiz AG beteiligt gewesen sei. Die X. Schweiz AG sei zudem als Zwischengesellschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG anzusehen. Weiter seien dem Kläger die Zinsansprüche der X. Schweiz AG gegenüber der polnischen und italienischen Kapitalgesellschaft nach § 1 Abs. 1 AStG unmittelbar als Kapitaleinkünfte zuzurechnen.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Münster entschied, dass das Finanzamt die streitigen Einkünfte zu Recht und in nicht zu beanstandender Höhe nach § 18 AStG gesondert festgestellt hat. Die Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG lagen vor.

Der Kläger sei zu mehr als der Hälfte an der X. Schweiz AG beteiligt gewesen (Rn. 159 ff. des Urteils), da er alleiniger, treuhänderischer Beteiligter der X. Schweiz AG gewesen sei. Dies hatte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Z. AG gegenüber der Schweizerischen Steuerverwaltung im Rahmen des Auskunftsersuchens glaubhaft angegeben. Die Beteiligung, so das Finanzgericht, ergebe sich u.a. aus dem Umstand, dass die Übernahme des Direktorenamts durch den Kläger in zeitlichem Zusammenhang mit den ersten Darlehensgewährungen stand und zugleich der Gesellschaftszweck der X. Schweiz AG an die Firmen- und Tätigkeitsbeschreibungen anderer Gesellschaften angepasst wurde, deren Alleingesellschafter der Kläger ist (Rn. 168).

Des weiteren war zu berücksichtigen, dass der Kläger der X. Schweiz AG Gelder in erheblichem Umfang zur Verfügung gestellt hat (Rn. 169).



Auch sei die unentgeltliche Tätigkeit des Klägers für die X. Schweiz AG und die (nach eigenen Angaben unverzinsliche) Hingabe von Darlehen nur durch eine Anteilseignerschaft zu erklären (Rn. 172).

Die X. Schweiz AG war aufgrund ihrer passiven und niedrig besteuerten Zinseinkünfte als **Zwischengesellschaft** i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG anzusehen.

Eine **Ausnahme von der Hinzurechnungsbesteuerung** im Drittstaatenfall komme für sämtliche Streitjahre nicht in Betracht. Unter anderem fehle es für die Wirtschaftsjahre 2006 bis 2010 an einem erforderlichen rechtlichen Rahmen für einen Informationsaustausch; ein solcher bestehe im Verhältnis zur Schweiz erst ab 2011.

Die X. Schweiz AG sei eine **substanzlose Gesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Tätigkeit** (Rn. 180), da sie ab dem Jahr 2011 außer der Vereinnahmung von Zinsen nicht mehr wirtschaftlich aktiv gewesen sei. Es waren keine Anhaltspunkte für eine hinreichende "Substanz" der X. Schweiz AG erkennbar, da diese (i) über keine eigenen Geschäftsräume sowie (ii) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verfügte und (iii) außer dem Verwaltungsrat und dem Kläger als Direktor kein eigenes Personal hatte (Rn. 182 ff.).

Darüber hinaus hat sich das Finanzgericht – wenn auch nicht mehr entscheidungserheblich – zum Konkurrenzverhältnis zwischen §§ 1 und 7 AStG bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags geäußert. Die Konkurrenz sei im Streitfall zugunsten von §§ 7 ff. AStG aufzulösen, wenn Adressat der Einkünftekorrektur gem. § 1 AStG und der Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 AStG dieselbe steuerpflichtige Person (hier: der Kläger) ist.

Revision beim BFH anhängig

Die Revision wurde vom Finanzgericht zunächst nicht zugelassen, da – so die Finanzrichter – "die Frage, in welchem Vorrangverhältnis die §§ 1 und 7 AStG stehen zwar von grundsätzlicher Bedeutung sein dürfte, aber im Streitfall nicht entscheidungserheblich ist". **Der BFH hat der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers jedoch stattgegeben.**

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 10. Dezember 2020 (<u>8 K 665/16 F</u>), die Revision ist beim BFH unter dem Az.: I R 38/22 anhängig.

Zugangsvermutung bei regelmäßig zustellungsfreien Tagen innerhalb der Drei-Tages-Frist

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Zugangsvermutung gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) entfällt, wenn innerhalb der dort genannten 3-Tages-Frist an einem Werktag regelmäßig keine Postzustellung stattfindet.

Sachverhalt

Der Beklagte erließ aufgrund der durch die Klägerin erstellten Einkommensteuererklärung einen Einkommensteuerbescheid für 2017 am Freitag, dem 15. Juni 2018 und übersandte ihn unmittelbar an die Klägerin. Diese war vom 02. Mai 2018 bis 19. Juni 2018 (Tag der Rückkehr) beruflich von ihrer Wohnung abwesend.

Die Klägerin übersandte den Steuerbescheid am 19. Juni 2018 per Telefax an eine Steuerberatungsgesellschaft. Der Bevollmächtigte legte am 19. Juli 2018 namens der Klägerin Einspruch ein und gab an, dass der Bescheid am 19. Juni 2018 eingegangen sei.

Der Beklagte verwarf den Einspruch als unzulässig, da die Zugangsvermutung innerhalb der 3-Tages-Frist des am 15. Juni 2018 im Wege des Zentralversands übergebenen Bescheides durch den Vortrag der Klägerin nicht erschüttert werde und die Einspruchsfrist daher am 18. Juli 2018 abgelaufen sei.

Entscheidung des BFH

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass im Streitfall die Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht anzuwenden sei, weil die Zeugenvernehmung ergeben habe, dass an der Wohnung der Klägerin innerhalb der 3-Tages-Frist nach dem 15. Juni 2018 regelmäßig nicht an allen Werktagen von dem Postdienstleistungsunternehmen zugestellt worden sei.

Zwar finde die Zugangsvermutung auch Anwendung, wenn – z.B. wegen mehrerer arbeitsfreier Tage oder Personalausfall – innerhalb der 3-Tages-Frist an zwei Tagen keine Zustellung stattfinde (z.B. werde bei Aufgabe zur Post am Freitag, dem 30. April trotz des Feiertags am 1. Mai der Zugang am Montag, dem 3. Mai grundsätzlich vermutet). Insoweit handele es sich jedoch um Sonderkonstellationen, die die grundsätzliche Anwendung der Zugangsvermutung nicht in Frage stellen würden.

Anders sei dies jedoch, wenn innerhalb der 3-Tages-Frist planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Zustellung erfolge.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. August 2022 (<u>7 K 7045/20</u>); die Revision ist beim BFH unter dem Az.: VI R 18/22 anhängig; vgl. die <u>Pressemitteilung vom 02. Januar 2023</u>.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 10. Januar 2023

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: Lagebild Ukraine

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht: Steueränderungen 2022/2023 Webcast, 23.02. und 24.02.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff PricewaterhouseCoopers GmbH Fuhrberger Straße 5 30625 Hannover Tel.: (0 511) 53 57-3242

gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.